Datenschutz im Verein –

Wie Sie sich und Ihre Vereinsdaten beim Umgang mit Social Media, Hard- und Software schützen

Vereint Aktiv - Landkreis Offenbach

Limburg, 20. Juni 2022

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Hinweise vorab

- Das Webinar stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt diese insbesondere nicht.
- Um eine auf Ihren konkreten Fall bezogene, rechtssichere Beratung zu erhalten, wenden Sie sich bitte an eine auf Datenschutz spezialisierte Anwaltskanzlei.
- Das Webinar dient aber dazu, Ihnen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) näher zu bringen, Informationsquellen zu nennen und Handlungsschritte bei der Umsetzung darzulegen.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Wer ist Ihr Referent?

- gelernter Bankkaufmann und BWLer
- Seit 10+ Jahren Berater von gemeinnützigen Organisationen
- Stiftungsberater/ Freiwilligenmanager/ Vereinsmanager/ Datenschutzbeauftragter im Verein (lsb-h)
- Vorsitzender eines Grundschul-Fördervereins
- Mehrere Jahre Geschäftsführer eines Verbandes
- Mitgründer des HELFERRATs (www.helferrat.de)

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Mythen rund um die DSGVO

- Jetzt ist plötzlich alles anders!
- Wir dürfen keine Fotos mehr von unseren Mitgliedern und bei Veranstaltungen machen!
- Wir brauchen ab jetzt einen Datenschutzbeauftragten!
- Unser Verein geht pleite, weil die Bußgelder astronomisch hoch sind und wir das alles nicht leisten können, was die DSGVO fordert.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Bestandsaufnahme

- Die DSGVO wurde bereits am 24. Mai 2016 (!) beschlossen
- Nach zweijähriger Vorlaufphase ist sie nun ab dem 25. Mai 2018 (!) in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden.
- In Deutschland wurde parallel dazu das Bundes-datenschutzgesetz per Ende Juni 2017 (!) neu gefasst.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Anwendungsbereich

- Die DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung von Daten, **sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten**, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

- Damit sind nicht nur Großunternehmen betroffen, sondern all diejenigen, welche mit Daten (elektronisch oder in Papierform!) von Mitarbeitern, Kunden, Mitgliedern und Spendern zu tun haben.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Beispiele sind Name, Wohnort, Steuernummer, Bankverbindung, Religionszugehörigkeit

Anwendungsbereich

- Der „Umgang mit Daten“ laut der DSGVO meint dabei das Erheben, Speichern, Ändern, Nutzen, Übermitteln, Verknüpfen oder Löschen.
- Mit anderen Worten: Es ist egal, was Sie mit personenbezogenen Daten machen, es handelt sich immer um ein „Verarbeiten“ im Sinne der DSGVO.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Beispiele sind Name, Wohnort, Steuernummer, Bankverbindung, Religionszugehörigkeit

Erste Schritte - Herangehensweise

- Datenschutz ist Chefsache, d.h. verantwortlich ist der Vorstand des Vereins.
- Verschaffen Sie sich daher einen Überblick, welche Daten Ihre Organisation erhebt, wer dies tut, wann, wo und warum.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Datenschutz ist nicht kostenlos zu haben.

Erste Schritte - Herangehensweise

- Nutzen Sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben externe Dienstleister und welche Verträge bestehen eventuell bereits mit diesen?

- Ihre Mitarbeiter, Mitglieder und Interessenten haben eventuell sog. **Betroffenenrechte**. Kennen Sie diese und können Sie diese in kurzer Zeit und vollständig erfüllen?

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Datenschutz ist nicht kostenlos zu haben.

Erste Schritte - Herangehensweise

- Prüfen Sie, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer Organisation durchführen, datenschutzrechtlich zulässig ist. Können Sie dies auch nachweisen?

- Sind Sie verpflichtet, einen Datenschutz-beauftragten für Ihre Organisation zu benennen?

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Datenschutz ist nicht kostenlos zu haben.
DSB: 20 Personen
DSB darf NICHT Vorstandsmitglied sein!
DSB DARF aber Externer sein!

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Die DSGVO fordert, dass alle Verantwortlichen ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** führen, die in Ihrer Organisation durchgeführt werden.
- Das Verzeichnis ist NICHT öffentlich. Es dient der internen Qualitätskontrolle und muss bei Anfrage der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- Es muss in deutscher Sprache und kann schriftlich oder elektronisch erstellt werden und soll aktuell sein.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Freistellung greift nur theoretisch, da im Falle von besonderen Datenkategorien (Gesundheits- oder Religionsdaten bei Lohnabrechnung) Verpflichtung besteht.

Alte Verzeichnisse nicht überschreiben, sondern aufbewahren und neue Datei anlegen!

Das Verzeichnis dient dazu, die Rechenschaftspflicht nachzuweisen.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Das Verzeichnis muss mindestens die folgenden Bestandteile aufweisen:
  - Name und Kontaktdaten des/ der Verantwortlichen
  - Zwecke der Verarbeitung
  - Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten
  - Kategorien von Empfängern von Daten
  - vorgesehene Fristen zur Löschung von Daten (!)

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Freistellung greift nur theoretisch, da im Falle von besonderen Datenkategorien (Gesundheits- oder Religionsdaten bei Lohnabrechnung) Verpflichtung besteht.

Alte Verzeichnisse nicht überschreiben, sondern aufbewahren und neue Datei anlegen!

Konkretes Beispiel folgt sowie Verweis auf Muster

Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“, d.h. niemand darf die Daten eines anderen verarbeiten, wenn nicht eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

- Die Daten dürfen nur zu dem erlaubten Zweck verarbeitet werden.

- Darüber muss man Rechenschaft ablegen können.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Einwilligung zur Verarbeitung

- diese muss freiwillig erfolgen
- sie muss für einen bestimmten Fall abgegeben werden
- die betroffene Person muss klar und verständlich informiert werden, wozu die Daten verarbeitet werden und das ein Recht auf Löschung besteht
- die Einwilligung muss durch eindeutige Bestätigung erfolgen

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Zweckbindung der Verarbeitung

- Die personenbezogenen Daten, für die eine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist, dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den eben diese Ermächtigung erteilt wurde.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Richtigkeit der Daten

- Bei falschen und unsachlichen Daten hat man eine sofortigen Anspruch auf Berichtigung bzw. Löschung.

- Verantwortliche müssen mit angemessenem Aufwand sicherstellen, dass Daten z.B. von Vereinsmitgliedern richtig und aktuell sind.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Erforderlichkeit der Speicherung

- Die Datenverarbeitung muss auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
- Die Datenspeicherung muss auf den Zeitraum der Verarbeitung beschränkt sein und unbegrenzte Datenspeicherung soll vermieden werden.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Datenknappheit (so wenig wie möglich ist die Richtschnur)

Auftragsverarbeitung

- Diese liegt vor, wenn ein externer Dienstleister eingesetzt wird (Steuerberater, Webhosting-Service, Buchhaltung, Lettershop).
- Für die Auftragsverarbeitung ist ein Vertrag zwischen Ihrer Organisation und dem Dienstleister erforderlich.
- Wichtige Punkte: Vertraulichkeit, Einhaltung der Sicherheit der Verarbeitung, Verwendung/ Löschung der Daten nach Auftragsverarbeitung.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Steuerberater: Ausstellung von Spendenbescheinigungen/ Lohnbuchhaltung
Lettershop: Adressdaten zum Versand

Bestätigung vom Externen ausstellen lassen

Sicherheit der Verarbeitung

- Dies betrifft zunächst die IT-Sicherheit (Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit der Daten).
- Berechtigungsmanagement (Stichwort: Ausscheiden von Mitarbeitern/ Ehrenamtlichen)
- Verschlüsselung von Daten und Dateien

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Sicherheit der Verarbeitung

- Aktualisierung von Programmlizenzen / Anti-Viren-Programme
- Backups
- Zugang zu Daten, PCs, Büros und Schränken/ Archiven
- Einsatz von E-Mails

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Sicherheit der Datenverarbeitung
Ein wesentlicher Aspekt der DSGVO ist die Sicherheit der Datenverarbeitung. Um Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten, müssen Organisationen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die einen Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung der Daten, ihren Verlust sowie ihre unbeabsichtigte Zerstörung oder Schädigung sicherstellen. Die Wahl der konkreten Technologien und Maßnahmen soll dabei gemäß der Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte der Betroffenen abgewogen werden.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- Verantwortung liegt weiterhin beim Vorstand!
- DSB soll diesen lediglich fachlich unterstützen.
- Muss ein DSB verpflichtend benannt werden?

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Fragenkatalog DSB
Freiwillige Benennung ist möglich.
Benennung eines externen DSB ist möglich.

Betroffenenrechte

- Transparente Information über:
  - Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
  - Kontaktdaten des DSB (wenn vorhanden)
  - Zwecke und Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung
  - Empfänger der Daten, wenn dieser sie weitergeben möchte
  - Dauer der Speicherung/ Kriterien der Löschung
  - Hinweise auf Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Beschwerderecht bei der Aufsicht

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Was tun bei Verstößen? - Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- Was gilt als „Verletzung des Schutzes personen-bezogener Daten“?
- Was ist bei einer Meldung an die Aufsichtsbehörde zu beachten?
- Müssen die betroffenen Personen informiert werden?
- Was ist bei einer Benachrichtigung zu beachten?

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- Vernichtung der Daten
- Verlust der Daten
- Veränderung der Daten
- Unbefugte Offenlegung der Daten
- Unbefugter Zugang zu den Daten

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Pflicht zur Meldung an die Aufsichtsbehörde

- Zeitnahe (binnen 72 Stunden!) Meldung ist verpflichtend!
- Inhalt einer Meldung ist in Art. 33 Abs. 2 DSGVO beschrieben

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Pflicht zur Meldung an betroffene Personen

- Meldung ist nur dann verpflichtend, wenn „voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Personen besteht“.
- Art der Verletzung des Schutzes der Daten klar benennen (Folgen, Maßnahmen).
- Abstimmung mit Aufsichtsbehörde

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Rechtliche Beratung vor Aussendung aufgrund eventuell nachfolgender Schadenersatzansprüche.

Sanktionen und Haftung

- Geldbußen nach DSGVO bis zu EUR 40 Mio.
- Betroffene Personen können Schadenersatz geltend machen.
- Aber: Offene Flanke ist nicht die Aufsichtsbehörde, sondern vielmehr ehemalige Mitglieder oder Mitarbeiter

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Kein Bußgeldkatalog
Offene Flanke ist nicht die Aufsichtsbehörde, sondern vielmehr ehemalige Mitglieder oder Mitarbeiter

Musterfall Förderverein Grundschule

- Lokal tätiger Verein, der geführt wird von einem ehrenamtlichen Vorstand bestehend aus 4 Personen (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführerin, Kassiererin).
- Daneben sind 5 Minijobberinnen beschäftigt, welche die Betreuung durchführen.
- Außerdem ist eine externe Bürokraft für den Verein tätig. Diese hilft bei anfallender Korrespondenz, Erstellung eines E-Mail- Newsletters des Vereins, der Erfassung von Spenderdaten, sowie deren Meldung an einen externen Steuerberater zur Erstellung von Spendenbescheinigungen.
- Die Lohnabrechnung erfolgt über einen externen Steuerberater, ebenso wie die Erstellung und der Versand von Spendenbescheinigungen.
- Der Verein betreibt zudem eine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet wird. Auf dieser werden die Veranstaltungen und Projekte des Vereins vorgestellt. Dies geschieht durch die Einstellung von Projektberichten und Fotos.

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten:

Lohnabrechnung über einen externen Dienstleister

Spenderverwaltung

Betrieb der Webseite der Stiftung über externen Dienstleister

Newsletter-Versand

Veröffentlichung von Fotos von Veranstaltung en und Projekten auf der eigenen Webseite

Social Media, Cloud und Datenschutz – Was ist bei Facebook, Instagram & Co zu beachten?

- „Verarbeitung“ von Daten wie z.B. Namen, Fotos und Videos von Mitgliedern, Mitarbeitern oder Ansprechpartnern bei Vertragspartnern
- in der Regel ist eine „informierte Einwilligung“ seitens der betroffenen Person erforderlich
- Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer, wie z.B. die USA oder Irland

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Wem gehört der Account? – Artikel in den Begleitunterlagen
Insbesondere wichtig bei Mehrspartensportvereinen mit jeweils eigenen Aktivitäten.

Stichworte: „Safe Harbor Abkommen“ und „Privacy Shield Zertifizierung“ in den USA

Ausnahmen nach Art. 49 DSGVO
In Art. 49 DSGVO sind Ausnahmeregelungen beschrieben, falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs.3 DSGVO vorliegt noch geeignete Garantien nach Art. 46 DSGVO, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen. Eine Ausnahme liegt z.B. dann vor, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich vorliegt, nachdem diese Person über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde (Art. 49 Abs. 1 DSGVO).

Social Media, Cloud und Datenschutz – Was ist bei Facebook, Instagram & Co zu beachten?

- Auftragsverarbeitungsvertrag oder Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit?
- Datenschutzerklärung mit Hinweis auf Verwendung von Daten in Social Media

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine **Auftragsverarbeitung** mit dem jeweiligen Social Media Anbieter vorliegt oder mit einem Dienstleister, der die Social-Media-Kanäle betreut bzw. unterstützt und demzufolge ein Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO abgeschlossen werden muss. Im Gegensatz hierzu ist in gewissen Konstellationen, wie z.B. sogenannten Fanpages auf Facebook, eine **Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit** gem. Art. 26 DSGVO mit dem Anbieter der jeweiligen Plattform erforderlich. Dies ergibt sich aus einem EuGH-Urteil vom 5. Juni 2018, nach dem Betreiber von Fanpages gemeinsam mit Facebook dafür verantwortlich sind, wie Daten erhoben und verarbeitet werden. Dies gilt nach allgemeiner Rechtsauffassung auch für alle anderen Social Media Portale.

Quelle: Keyed Blog – Social Media und Datenschutz

Links, Tipps und Literaturhinweise

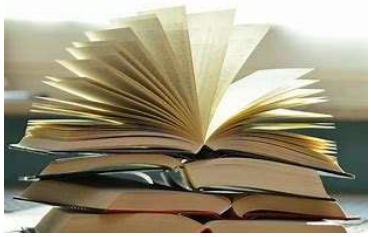

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen

Handouts + zusätzliche Tipps werden verschickt.

Kontaktdaten

Florian Brechtel
Auf Bach 1
65555 Limburg

Telefon: 06431-591874
Mobil: 0172-678-2283
E-Mail: florian.brechtel@helferrat.de
Internet: www.helferrat.de

HelferRAT

Beratung von gemeinnützigen Organisationen